

Alle Händler sind zur Beachtung der folgenden Anforderung verpflichtet!

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Es dürfen ausschließlich Tiere der in dieser Erlaubnis aufgeführten Arten auf das Marktgelände verbracht und zum Verkauf angeboten werden.
- 1.2. In den Fahrzeugen, in denen die Tiere zum Markt verbracht werden, dürfen keine weiteren Tiere aufbewahrt werden.
- 1.3. Alle gewerblichen Anbieter müssen im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz sein und diese auf Verlangen vorlegen.
- 1.4. Es dürfen nur an den Menschen gewöhnte Tiere in einem guten Allgemeinzustand (Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand) angeboten werden.
- 1.5. Ein Namensschild des Besitzers ist am Stand gut sichtbar anzubringen. Es sind zusätzlich das Geburts- bzw. Schlupfdatum der Tiere anzugeben.
- 1.6. Alle Kleinsäuger (Mäuse, Ratten, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster), Ziervögel, Geflügel mit Ausnahme von Puten und Gänsen, dürfen nur in Käfigen oder ähnlichen Einrichtungen angeboten werden, die mindestens in Tischhöhe stehen.
- 1.7. Vor den Käfigreihen sind wirksame Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen..
- 1.8. Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter und nur bei Vorliegen einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen.
- 1.9. Zur zwischenzeitlichen Aufbewahrung gekaufter, verängstigter Tiere muss ein separater Bereich vorhanden sein. Dieser Bereich darf für Besucher nicht frei zugänglich sein.
- 1.10. In einem Transportbehältnis dürfen nicht verschiedene Arten transportiert werden. Dies gilt sowohl für Anbieter als auch für Käufer.
- 1.11. Allen Tieren muss ständig frisches Wasser (Feuchtfutter bei Kleinnagern) in für die Art geeigneten Gefäßen und artgerechtes Futter von guter Qualität zur Verfügung stehen
- 1.12. Erforderlichenfalls ist ein den Witterungsbedingungen entsprechender Witterungsschutz zu gewährleisten

2. Spezielle Anforderungen für die angebotenen Tierarten:

- Alle Anbieter von Equiden, Schafe, Ziegen, Hühnern, Enten, Gänsen oder Truthühnern (Puten) müssen ihre Tierhaltungen bei der zuständigen Veterinärbehörde und der jeweiligen Tierseuchenkasse gemeldet haben (Tierseuchenkassen- Nummer und bzw. oder Registrier-Nummer müssen mitgeteilt werden).
- 2.1.1. Die Anbieter von Hühnern, Puten, Enten, Gänsen, Perlhühnern, Wachteln etc. haben Name und Adresse des Erwerbers sowie die Anzahl der abgegebenen Tiere unverzüglich auf geeignete Weise (z.B. in ihrem Bestandsregister) zu dokumentieren.
- #### **2.2. Kleinpferden, Ponys, und Eseln**
- 2.2.1. Der Besitzer muss einen gültigen Equidenpass für jedes Tier vorweisen können.
 - 2.2.2. Ein Anbieten in Anbindung mit Panikhaken ist nur gestattet, wenn die Tiere an Halfter und Anbindung gewohnt sind.
- #### **2.3. Schafe und Ziegen**
- 2.3.1. Es dürfen nur mit Ohrmarken gemäß der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnete Schafe und Ziegen aufgetrieben werden.
 - 2.3.2. Der Auftrieb von hochtragenden Tieren u. einzelnen Lämmern (bis 3 Monate) ist verboten.
 - 2.3.3. Die aufgetriebenen Tiere müssen nachweislich gegen den **Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit** geimpft worden sein.

2.4. Kleinnager (Kaninchen, Meerschweinchen, Hamstern, Mäusen und Ratten)

- 2.4.1. Der Auftrieb von Kaninchen unter 8 Wochen, Mäusen und Hamstern unter 3 Wochen, Ratten unter 6 Wochen sowie Meerschweinchen unter 4 Wochen ist verboten.
- 2.4.2. In jedem Käfig dürfen untereinander verträgliche Wurfgeschwistern oder im Verband lebenden Paare oder Gruppen gehalten werden. Ansonsten gilt Einzelhaltung.
- 2.4.3. Der Käfigboden muss eingestreut sein. Die Einstreu muss für Mäuse u. Hamster ausreichend tief sein. Die Käfige müssen mindestens in Tierhöhe 3-seitig blickdicht geschlossen sein.
- 2.4.4. Länge x Breite des Käfigs bzw. Geheges für ein Tier muss mindestens das 1,5-fache der Körperlänge des Tieres entsprechen. Bei Gruppenhaltung muss mindestens die Hälfte des Käfig- bzw. Gehegebodens frei bleiben.

2.5. Psittaciden und sonstige Zier-/ Singvögel

- 2.5.1. Käfige und Transportbehältnisse mit Tieren sind zugluftfrei aufzustellen.
- 2.5.2. Es dürfen nur Anbieter mit einer gültigen Erlaubnis nach § 17 g Tierseuchengesetz Sittiche anbieten, diese und das Nachweisbuch sind auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5.3. Die Psittaciden müssen über eine amtlich zugelassene Beringung verfügen.
- 2.5.4. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel (außer Schwarmvögel) gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. In jedem Käfig muss eine Tränkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.
- 2.5.5. Die Käfiggröße u. Einrichtung ist nach Art u. Anzahl der gehaltenen Vögel zu bemessen.
- 2.5.6. Der Käfig muss mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten.

2.6. Wirtschafts- und Ziergeflügel

Wirtschafts- und Ziergeflügel sind: Hühner, Puten, Enten, Gänse, Perlhühner, Wachteln, Tauben, Fasane, Pfauen und Rebhühner. Das Aufbringen von **Haubenenten** ist untersagt.

2.6.1. Auflagen aufgrund der maßgeblichen Regelungen zum Schutz vor der Verbreitung der Geflügelpest:

- 2.6.1.1. Sie haben eine Aufstellung (z. B. in Form einer Liste) mit Namen und Adresse aller Geflügelhändler Ihres Marktes zu führen. In dieser Aufstellung sind auch die Art und jeweilige Anzahl des vom jeweiligen Tierhalter gehandelten Geflügels einzutragen. Die Aufstellung ist 3 Monate aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen.